



Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I:

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 20.12.2017, einschließlich der Änderungssatzungen, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

Im Fall außergewöhnlicher Umstände, die die Allgemeinheit betreffen, wie Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien kann die Bearbeitungszeit auf Antrag derart verlängert werden, dass der/dem Studierenden hierdurch weder Vor- oder Nachteile entstehen. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist bei der / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats gemäß § 11 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Hochschule vom 23.03.2020.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 25.03.2020

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen